

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 5/1 neu) der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 671 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-12, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Aus schwerwiegenden Gründen kann eine Beratung und Entscheidung der Ausschussmitglieder auch ohne Einberufung einer Ausschusssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„In der Regel veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG spätestens zehn Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1).“
- b. Folgender Satz wird angefügt:
„Machen schwerwiegende Gründe den Zusammentritt der Delegierten länger als 6 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse unmöglich oder unzumutbar, kann die Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG nach Beschluss des Vorstandes als Briefwahl oder in einem anderen geeigneten Verfahren durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die notwendigen Mehrheiten bleiben unberührt. In der Einberufung ist der Beschluss bekannt zu geben.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/1 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.

I.

In Abschnitt A wird nach § 14 folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Videoprüfung

(1) Die Prüfung kann ausnahmsweise auch derart durchgeführt werden, dass sich der Antragsteller im Prüfungsraum der Landesärztekammer befindet und die Mitglieder des Prüfungsausschusses alle oder einzeln auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Video-Konferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden. Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Prüfung besteht nicht.

(2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abzubrechen.

(3) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/2 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In Abschnitt B Nr. 27 (Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie) wird der Weiterbildungsinhalt wie folgt geändert:

Dem 13. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „oder der systemischen Therapie“ angefügt.

2. In Abschnitt B Nr. 28 (Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) wird der Weiterbildungsinhalt wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der systemischen Therapie“
- b) Dem zwölften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „sowie in der systemischen Therapie“ angefügt.